

SATZUNG

des Sportfischervereins Fulkum und Umgebung e.V.

§1

Der Sportfischerverein Fulkum und Umgebung e.V. mit Sitz in Fulkum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportfischens, des Umwelt,-und Landschaftsschutzes und die Hege und Pflege des Fischbestandes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Ermöglichung des Sportfischens
- Erhaltung eines ausreichenden und ausgeglichenen Fischbestandes
- Erwerb / Pachtung von Gewässern
- Sauberhaltung der Uferzonen und Maßnahmen für den Gewässerschutz

§2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke benutzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die für den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Holtgast, 26427 Holtgast, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassenwart, zwei Gewässerwarte, einem Geschäftsführer und einem Festausschußobmann. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jährlich wechselnd und zwar.

- der Vorsitzende zusammen mit dem Schriftführer
- der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Geschäftsführer und dem 2. Gewässerwart
- der Kassenwart zusammen mit dem 1. Gewässerwart und dem Festausschußobmann.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Über alle Angelegenheiten des Vereins entscheidet der Vorstand durch Stimmenmehrheit, soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht nach der Satzung oder nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliederversammlung vorbehalten bleibt. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt.

§7

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tageszeitung einzuladen. Bekanntmachungsorgan ist der „Anzeiger für Harlingerland“. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der 10. Teil der Mitglieder oder 5 Vorstandsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe Verlangen.

Die Einladungen haben mindestens 8 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Regel entscheidet einfache Stimmenmehrheit, sofern nicht durch Satzung oder durch gesetzliche Bestimmungen eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

§8

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und der wesentlichen Vorstandsbeschlüsse
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung der Vorstandsmitglieder sowie die Genehmigung des Jahresvoranschlags,
- d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über die Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens

§9

Jedes geschäftsfähige Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder, die den letzten Jahresbeitrag nicht entrichtet haben, ruht.

§10

Jedes Mitglied kann spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge, über die in der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, beim Vorstand einreichen.

§11

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung sind vom Vorstand vorzubereiten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§12

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Zu den laufenden Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Rechnungs,-und Kassenführung
- b) die ordnungsgemäße Protokollführung in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen und
- c) die Prüfung von Aufnahmeanträgen

Der Kassenwart hat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Prüfung des Jahresabschlusses, der Einnahmen und Ausgaben und des Kassenbestandes durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu veranlassen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung vorzulegen.

§13

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, sofern sie nachweist, dass die Fischereiprüfung abgelegt wurde. Die Beitritts-Erklärung sind schriftlich an den Sportfischerverein Fulkum und Umgebung zu richten. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung des Antrages, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme gegeben sind. Im Streitfalle kann der Vorstand die Mitgliederversammlung entscheiden lassen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitglieds-Ausweises.

§14

Die Rechte der Mitglieder ergeben sich sinngemäß aus §1 der Satzung. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Fischerei betreffenden gesetzlichen Bestimmungen genauestens zu beachten. Insbesondere hat jeder Fischer die Aufzeichnung der Fangergebnisse nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.
- b) Art und Zahl der erlaubten Fanggeräte gemäß Gewässerordnung zu beachten
- c) Die Satzung und die Gewässerordnung einzuhalten und satzungsmäßige Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen
- d) dem Verein alle zur Durchführung seines Zweckes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen
- e) dem Verein über Angelegenheit der Fischerei, die von besonderer Bedeutung sind, laufend zu berichten und
- f) die festgesetzten Beiträge laufend zu entrichten.

§15

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt; die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen, ein Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich
- b) durch Tod eines Mitgliedes
- c) durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und
- d) durch Ausschluss durch den Verein

§16

Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied:

- a) grobe Satzungsverstöße begeht, insbesondere die Gewässerordnung und die Anordnung der Organe des Vereins nicht befolgt. Als solcher Verstoß wird insbesondere die Nichtzahlung des Jahresbeitrages angesehen
- b) eine Handhabung begeht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins schwer zu schädigen oder
- c) durch rechtskräftiges Urteil eines in-oder ausländischen Gerichts zu einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Freiheitsstrafe oder wegen eines Vergehens gegen Jagd,-und Fischereigesetze verurteilt worden ist.

§17

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt, jedoch verpflichtet, den rückständigen Beitrag zu entrichten.

§18

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§19

Die Satzung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden. Eine beabsichtigte Änderung ist mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§20

Der Vorstand erlässt die Gewässerordnung.

§21

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit der Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie muss erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder des Vereins unter sieben sinkt. Die Beschlussfassung über die Auflösung muß auf der Tagesordnung gestanden haben und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben sein.

Fulkum, den 15.März 1996